



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
Cristoforo.motta@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

Basel, 22. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Anhörung zur Verordnung über die Unfallversicherung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 18. März 2016 zur Stellungnahme zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

Von der Anpassung der UVV an die Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), welche am 25. September 2015 vom Parlament verabschiedet wurde, nehmen wir zustimmend Kenntnis. Inhaltlich verweisen wir auf die Vernehmlassung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 2. Juni 2016, deren Ergänzungsanträge zu den Artikeln 15 und 70b UVV wir mit einer Einschränkung unterstützen.

Übereinstimmend mit der GDK erachten wir es als angezeigt, die Regelung für Behandlungen in einem Spital ohne Tarifvertrag in Art. 15 UVV zu präzisieren, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die klare Festschreibung der Versicherungsdeckung bei der freien Wahl eines Spitals ohne Tarifvertrag oder aber im Falle des Notfalls, wie von der GDK vorgeschlagen, wäre dann vergleichbar mit der analogen differenzierten Regelung in Art. 41 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), und soll sowohl das Spital wie auch die versicherte Person vor unvorhergesehenen finanziellen Folgen schützen.

Gemäss Art. 41 Abs. 3^{bis} lit. b KVG liegen jedoch medizinische Gründe bei einer stationären Behandlung ebenfalls vor, wenn die benötigten medizinischen Leistungen in keinem auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführten Spital angeboten werden.

Da es im Bereich der Unfallversicherung weder eine Spitalliste gibt noch eine kantonale Finanzierung existiert, kann nicht integral auf Art. 41 Abs. 3^{bis} KVG verwiesen werden. Bei einer sinngemässen Anwendung würde somit anstelle der (kantonalen) Spitalliste auf diejenigen Spitäler (schweizweit) verwiesen, mit welchen die Versicherer eine Zusammenarbeit gemäss Art. 56 Abs. 1 UVG (Vertragsspitäler-UVG) geregelt haben. Eine sinngemässe Anwendung würde somit bedeuten, dass die Versicherung die Kosten zu 100% übernimmt, wenn für die benötigte Behandlung der versicherten Person schweizweit kein Vertragsspital-UVG existiert. Es kann jedoch nicht

im Interesse des Verordnungsgebers sein, dass die Möglichkeit gewährt wird, dass schweizweit kein für die benötigte Behandlung zugelassenes Spital existiert.

Desgleichen unterstützen wir mit Nachdruck die von der GDK gewünschte und begründete Ergänzung betreffend der Regelung der Vergütung der ambulanten Behandlung gemäss Art. 70b UVV. Die GDK postuliert eine Ergänzung dieser Bestimmung mit einem Absatz, der klarstellt, dass die ambulanten Leistungen von den Versicherern zu 100 Prozent zu vergüten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Leistungen für ärztlich angeordnete Hilfe und Pflege zu Hause ungekürzt bzw. vollumfänglich von den Unfallversicherern übernommen werden und die öffentliche Hand nicht mehr für ungedeckte Kosten der Spitex-Organisationen analog den Restkosten für Pflegeleistungen nach KVG aufkommen muss, um die Unfall-Patientinnen und -Patienten nicht zu belasten.

Übereinstimmend mit der GDK begrünnen wir die Festlegung von Bemessungsgrundlagen in der UVV für die Tarife der Unfallversicherung bei den Heilbehandlungen sowie die inhaltliche Harmonisierung mit dem Tarifrecht der Krankenversicherung. Zu den weiteren Anpassungen der UVV haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin